

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 04. Dezember 2015

TOP 2 **22. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8);**
Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“ (ehem. Bez. B V (neu) 3.1.1 „Windkraft“)
- Beteiligungsverfahren -

Anlagen: Zusammenfassende Änderungsbegründung
Karte

Sachvortrag:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung vom 26.10.2015 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die 22. Änderung des Regionalplanes beschlossen.

Mit dieser Fortschreibung soll das bestehende Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“ des Regionalplanes der Region Westmittelfranken überarbeitet werden. Im Wesentlichen sollen zwei Vorranggebiete Windkraft neu ausgewiesen werden, ein Vorbehaltsgebiet Windkraft zum Vorranggebiet hochgestuft werden sowie drei Vorbehaltsgebiete Windkraft neu ausgewiesen und eines erweitert werden.

Die zur Neuausweisung bzw. Überarbeitung vorgesehenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft liegen bis auf eine Ausnahme in Landkreisen, die nicht an die Planungsregion Ingolstadt angrenzen.

Lediglich das geplante Vorranggebiet Windkraft WK 59 grenzt unmittelbar an die Gemeinde Schernfeld in der Planungsregion 10 an. Allerdings war dieses Gebiet innerhalb des Raitenbucher Forstes bislang bereits als Vorbehaltsgebiet Windkraft ausgewiesen und soll nunmehr aufgrund mittlerweile vorliegender naturschutzfachlicher Zusatzinformationen zum Vorranggebiet aufgestuft werden, mit einigen kleineren Aussparung fast flächengleich. Es befindet sich innerhalb der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal. Aufgrund der mittlerweile in Kraft getretenen Änderung der Verordnung des Naturparkes Altmühltal und der damit verbundenen Zonierung für Windkraftnutzung ist nach entsprechender kommunaler bzw. regionalplanerischer Überplanung die Planung sowie Errichtung von Windenergieanlagen in den dafür freigegebenen Bereichen, im vorliegenden Fall in der sog. Prüfzone, möglich.

Im Regionalplan der Region 10 sind keine Gebiete bestimmt, die zur Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen bzw. Bereiche, die mit entsprechenden Ausschlusskriterien versehen sind. Ebenso existieren keine Festlegungen im Regionalplan Ingolstadt, aus denen sich konkrete Vorgaben für eine Standortwahl ableiten lassen.

Auf Gebiet der Gemeinde Schernfeld ist korrespondierend, ebenfalls unmittelbar bis zur Regionsgrenze, im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung einer Konzentrationsfläche Windkraft vorgesehen. In dieser ist bereits die Errichtung von fünf Windenergieanlagen geplant.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Aufstufung des auf Gebiet der Planungsregion Westmittelfranken unmittelbar daran anschließenden Vorbehaltsgebietes WK 59 zu einer Vorrangfläche für Windkraft die Belange der Planungsregion Ingolstadt nicht erheblich beeinträchtigen.

Aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts und der durchgeführten Bewertung kommt der Regionsbeauftragte in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass den vorliegenden Planungen zur 22. Änderung des Regionalplanes Westmittelfranken aus der Sicht der Planungsregion Ingolstadt grundsätzlich zugestimmt werden kann.

Beschlussvorschlag

Gegen die 22. Änderung des Regionalplanes Westmittelfranken werden aus der Sicht des Planungsverbandes Region Ingolstadt keine Bedenken erhoben.

Ingolstadt, 18.11.2015
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt



Franz Kratzer

22. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Zusammenfassende Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken ist das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2012 (GVBl 2012 S. 254, Bay RS 230-1-W), insbesondere Art. 1, 8, 14 - 18 sowie 21 und 22.

2. Änderung des Teilkapitels 6.2.2 „Windkraft“ (frühere Bezeichnung B V (neu) 3.1.1 „Windkraft“)

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 01.08.2015 in Kraft tretende 20. Änderung des Regionalplans (Kapitel 6. Energieversorgung; frühere Bezeichnung B V (neu) 3. „Energieversorgung“), im Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“ (frühere Bezeichnung B V 3.1.1 „Windkraft“) – Abschnitt 6.2.2.2 („Vorranggebiete Windkraft“) und 6.2.2.3 („Vorbehaltsgebiete Windkraft“) überarbeitet. Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung und Ausschlusskriterien) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet.

In enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern werden im Rahmen der 22. Änderung sieben Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen diskutiert. Ausschließlich die folgenden sieben Gebietsveränderungen und die entsprechenden Textstellen sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderung:

Vorranggebiete

1. WK 59 (Gemeinde Raitenbuch, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)
→ Bestand als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan
2. WK 63 (Stadt Herrieden, Landkreis Ansbach)
→ Neuausweisung
3. WK 66 (Stadt Schillingsfürst, Landkreis Ansbach)
→ Neuausweisung

Vorbehaltsgebiet

4. WK 46 (Gemeinde Dachsbach, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)
→ z.T. Bestand im Regionalplan
5. WK 60 (Gemeinde Bergen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)
→ Neuausweisung
6. WK 65 (Stadt Bad Windsheim/ Markt Ipsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)
→ Neuausweisung
7. WK 67 (Markt Diethenhofen/ Markt Neuhof a.d.Zenn, Landkreise Ansbach und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)
→ Neuausweisung

Folgende inhaltliche Anmerkungen werden zu Änderungen hinsichtlich spezifischer Gebiete angeführt:

Das geplante Vorbehaltsgebiet WK 46 (Gemeinde Dachsbach, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) ist zum überwiegenden Teil bereits Bestand im Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) und ist im Wirkungszusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet WK 54 der Region 7 zu sehen. Im Rahmen der 22. Änderung des Regionalplans ist geplant, das Gebiet in den östlichen Waldbereichen, die bislang direkt an das FFH-Gebiet „Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark“ angrenzen, geringfügig zu reduzieren und dafür flächengleich in den nordöstlichen, naturschutzfachlich weniger sensiblen Waldrandbereichen/Freiflächen zu erweitern. Durch eine Ermöglichung potentieller WKA außerhalb der Waldgebiete kann auf Waldrodungen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet weitgehend verzichtet werden und somit mögliche Auswirkungen einer Windkraftnutzung auf das angrenzende FFH-Gebiet reduziert werden.

Die WK 59 (Gemeinde Raitenbuch, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) wurde im Rahmen der 19. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) zunächst als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Hintergründe dafür waren:

1. Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor
2. Lage in einer Prüfzone gemäß Zonierung des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Altmühltal

Die Sachlage hat sich nun grundlegend verändert, weshalb eine Aufstufung von Teilbereichen des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 59 zum Vorranggebiet als möglich erscheint:

1. Im Rahmen der am 01.08.2015 in Kraft tretenden 13. Änderung des Regionalplans (Kapitel Bodenschätze) wurde das bestehende Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor aus dem Regionalplan herausgenommen und als Potentielles Rohstoffgebiet nachrichtlich in einer Begründungskarte zu 5.2 „Bodenschätze“ (frühere Bezeichnung Kapitel B II (neu) 1.1.1 (Bodenschätze)) wiedergegeben.
2. Über ein nachgeholtes naturschutzfachliches Gutachten konnte im Juli 2014 eine konkrete Abgrenzung von Tabu- und Ausnahmezonen innerhalb der WK 59 erfolgen. Die Teilbereiche innerhalb der WK 59, die als Tabuzonen flächenhaft von einer Windkraftnutzung auszuschließen sind, wurden zunächst provisorisch in einer Begründungskarte zum Kapitel 6.2.2.3 (frühere Bezeichnung B V (neu) 3.1.1.3) dargestellt. Durch den neuen naturschutzfachlichen Kenntnisstand ist es nun im Rahmen der 22. Änderung möglich, die zunächst über die genannte Begründungskarte definierten Tabuzonen aus der WK 59 herauszunehmen und in den verbleibenden Ausnahmezonen der Windkraft den Status des Vorrangs gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen zu geben. Die provisorische Begründungskarte zum Kapitel 6.2.2.3 (frühere Bezeichnung B V (neu) 3.1.1.3) wird in der logischen Konsequenz aus dem Regionalplan herausgenommen.

Das geplante Vorbehaltsgebiet WK 60 (Gemeinde Bergen) ist bereits im Rahmen der 19. Änderung des Regionalplans erörtert und diskutiert wurde. Letztendlich sprach sich der Planungsausschuss zunächst jedoch gegen eine Darstellung der WK 60 im Regionalplan aus. Hintergrund waren im Rahmen des Beteiligungsverfahrens übermittelte, eindeutig ablehnende Einschätzungen aus militärischer Sicht, die bis heute in dieser Form aufrechterhalten werden.

Das Gebiet liegt demnach in einem für die Wehrtechnische Dienststelle (WTD) 81 in Greding bzw. deren Radarsysteme relevanten Sektor, der in einem Bereich von 270 bis 310 Grad und einem Abstand von mindestens 14 km bis bestenfalls 18 km nach Einschätzung der WTD 81 zwingend von Windkraftanlagen freizuhalten ist. Demgegenüber steht ein dem Planungsverband Westmittelfranken am 01. September 2014 zugegangener Einwand der Gemeinde Bergen, vertreten durch die Rechtsanwalts-gesellschaft MASLATON, dass die Abwägung des Planungsverbandes Westmittelfranken bzgl. der WK 60 im Rahmen der 19. Änderung des Regionalplans fehlerhaftig gewesen sei. Dies wird u.a. dadurch begründet, dass die pauschale, flächenhafte Ablehnung der WTD 81 ohne Einzelfallbezug (konkrete Anlagenstandorte, Anlagentyp etc.) nicht als Grundlage dafür dienen kann, auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung von einem generellen Entgegenstehen militärischer Belange innerhalb der geplanten WK 60 zu sprechen. Diesem Vorwurf wird durch die erneute regionalplanerische Überprüfung der Fläche im Rahmen der 22. Änderung Rechnung getragen, mit dem Verweis im Begründungstext, dass die militärischen Interessen der WTD 81 in Greding im konkreten Anlagenge-nehmungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Das geplante Vorranggebiet WK 63 (Stadt Herrieden, Landkreis Ansbach) war bereits in größerer Form im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans als interkommunales Vorranggebiet der Städte Herrieden und Leutershausen erörtert und diskutiert worden und war Teil des Beteiligungsverfahrens zur 20. Änderung. Aufgrund der eindeutig ablehnenden Haltung der Stadt Leutershausen erschien eine Darstellung der WK 63 auf dem Stadtgebiet Leutershausen – nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer benötigten gemeindlichen Bauleitplanung zur Realisierung von Windkraftprojekten vor dem Hintergrund der sog. „10H-Regelung“ – im Rahmen der 20. Änderung nicht zweckdienlich, die Substanz des regionalen Windkraftkonzeptes nachhaltig zu festigen. Im Rahmen der 22. Änderung des Regionalplans ist in der Folge geplant, die WK 63 als Vorranggebiet rein auf das Stadtgebiet Herrieden zu begrenzen. Aufgrund des gegenüber der vorherigen Planung eindeutig veränderten Gebietscharakters (Reduktion, nicht länger interkommunal) ist ein erneutes Beteiligungsverfahren notwendig.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.2 Windenergie

6.2.2.1 (Z) Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.

(Z) Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.

(Z) Standorte bereits bestehender Windkraftanlagen und Standorte von Windkraftanlagen, die bereits in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind (Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft), haben Bestandsschutz.

6.2.2.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiet Windkraft) ausgewiesen:

Kreisfreie Stadt Ansbach

- WK 25 (Stadt Ansbach/Markt Lichtenau)

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- WK 1 (Gemeinde Ergersheim)
- WK 2 (Stadt Neustadt a.d.Aisch)
- WK 3 (Gemeinde Gutenstetten)
- WK 4 (Gemeinde Diespeck)
- WK 5 (Markt Emskirchen)
- WK 6 (Markt Emskirchen)
- WK 41 (Markt Erlbach/ Gemeinde Dietersheim)
- WK 42 (Gemeinde Hagenbüchach - im Verbund zu sehen mit Vorranggebiet in der Stadt Langenzenn (Landkreis Fürth))
- WK 42a (Markt Emskirchen - im Verbund zu sehen mit WK 42 und Vorranggebiet in der Stadt Langenzenn (Landkreis Fürth))
- WK 50 (Markt Markt Bibart/Markt Oberscheinfeld)

Landkreis Ansbach

- WK 7 (Stadt Merkendorf/Markt Lichtenau)
- WK 8 (Stadt Heilsbronn)
- WK 9 (Stadt Heilsbronn)
- WK 10 (Gemeinde Neuendettelsau)
- WK 11 (Gemeinde Neuendettelsau/Stadt Windsbach)
- WK 12 (Stadt Wassertrüdingen/Stadt Gunzenhausen)
- WK 25 (Markt Lichtenau/Stadt Ansbach)
- WK 27 (Gemeinde Aurach)
- WK 28 (Markt Dürnwangen)
- WK 29 (Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber/Gemeinde Insingen)
- WK 45 (Gemeinde Insingen)
- WK 52 (Gemeinde Wilburgstetten)
- WK 54 (Gemeinde Wilburgstetten/Gemeinde Wittelshofen)
- WK 56 (Markt Flachslanden – „NorA-Gebiet“)
- WK 63 (Stadt Herrieden)
- WK 66 (Stadt Schillingsfürst)

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 12 (Stadt Gunzenhausen/*Stadt Wassertrüdingen*)
- WK 13 (Markt Heidenheim)
- WK 14 (Gemeinde Langenaltheim)
- WK 37 (Stadt Treuchtlingen)
- ~~WK 59~~ (Gemeinde Raitenbuch)
- WK 61 (Gemeinde Polsingen)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen kommt der Windkraftnutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu.

6.2.2.3 (G) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiet Windkraft) ausgewiesen:

Kreisfreie Stadt Ansbach

- WK 26 (Stadt Ansbach)

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- WK 15 (Markt Markt Taschendorf)
- WK 16 (Gemeinde Hagenbüchach)
- WK 19 (Gemeinde Oberickelsheim/Gemeinde Gollhofen)
- WK 20 (Stadt Uffenheim)
- WK 23 (Gemeinde Gollhofen)
- WK 24 (Gemeinde Gollhofen/Gemeinde Simmershofen)
- WK 43 (Markt Ippesheim)
- WK 46 (Gemeinde Dächsbach - im Verbund zu sehen mit Vorbehaltsgebiet im Markt Weisendorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt))
- WK 49 (Gemeinde Hemmersheim)
- WK 65 (Stadt Bad-Windsheim/Markt Ipsheim)
- WK 67 (Markt Neuhof a.d.Zenn/Markt Diethöfen)

Landkreis Ansbach

- WK 17 (Gemeinde Insingen)
- WK 18 (Stadt Windsbach)
- WK 30 (Markt Weiltingen/Gemeinde Wilburgstetten)
- WK 33 (Gemeinde Steinsfeld - im Verbund zu sehen mit den bestehenden vier Windkraftanlagen nördlich Gattenhofen)
- WK 38 (Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber)
- WK 40 (Markt Bechhofen)
- WK 51 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl)

Landkreis Ansbach - Fortsetzung

- WK 55 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl/Gemeinde Wilburgstetten)*
*vorbehaltlich der Herausnahme des Vorranggebietes Wasserversorgung
- WK 57 (Gemeinde Wettringen)
- WK 64 (Gemeinde Burk)
- WK 67 (Markt Diethöfen/Markt Neuhof a.d.Zenn)

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 31 (Gemeinde Pfofeld)
- WK 32 (Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay. - im Verbund zu sehen mit den bestehenden fünf Windkraftanlagen nordöstlich Oberhochstatt)

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen - Fortsetzung

- WK 34 (Gemeinde Ettenstatt/Gemeinde Bergen/Gemeinde Burgsalach - im Verbund zu sehen mit den bestehenden zwei Windkraftanlagen östlich Indernbuch)
- WK 35 (Markt Heidenheim)
- WK 39 (Gemeinde Burgsalach)
- ~~WK 59 (Gemeinde Raifenbuch)~~
- WK 60 (Gemeinde Bergen)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Anlage Ausschluss- und Abwägungskriterien

Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen

	Abstand bzw. Aussparung
Natur und Landschaft	
Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile	flächenhaft; bei NSG 200 m
Landschaftsschutzgebiete	
- außerhalb der Naturparke	flächenhaft
- im Naturpark Steigerwald	flächenhaft
- innerhalb der Naturparke Altmühltal und Frankenhöhe: Tabuzonen für Windkraftnutzung gem. der jeweiligen Verordnung	flächenhaft
Ornitholog. besonders bedeutsame Gebiete (SPA-Gebiete, SPA-Nachmeldung 2004 u.a.)	flächenhaft
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen, militärische Kontroll- und Tabuzonen	flächenhaft
Flugplätze mit Schutzbereichen	flächenhaft
Wasserwirtschaft, Gewässer	
Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete	flächenhaft (Zonen 1 und 2)
Überschwemmungsgebiete	flächenhaft
Vorranggebiete Wasserversorgung	flächenhaft
Schutzwald, Wald der Erholungsintensität I und Wald mit bes. Bedeutung für den Bodenschutz	flächenhaft
Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen	flächenhaft

6. Energieversorgung

Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen

	Abstand bzw. Aussparung
Siedlungsflächen (+ 250 m bei Kernorten der Zentralen Orte)	
Wohnbauflächen	800 m
gemischte Bauflächen, Dorfgebiete, Einzelgehöfte, Weiler	500 m
gewerbliche Bauflächen	300 m
Sonderbauflächen mit einer Nutzung mit bes. Ruhebedarf, z.B. Kur- u. Klinikbereiche	1200 m
sonstige Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen	mind. 300 m
Verkehrsflächen	
Bundesautobahnen	300 m
Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	150 m
Bahntrassen	150 m
Energieleitungen	
Gasleitungen	150 m
Hochspannungsfreileitungen	250 m
Sendeanlagen u. Richtfunktrassen	100 m
Platzrunden und Abstände zu Platzrunden von Flugplätzen	flächenhaft
Natur und Landschaft	
Ornitholog. besonders bedeutsame Gebiete (SPA- Gebiete, SPA-Nachmeldung 2004 u.a.)	Einzelfall bezogen mit Puffer
Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen	plus 300 m-Puffer bei Festgestein

6. Energieversorgung

Abwägungskriterien für Einzelfallbewertung der Potenzialflächen

	Abstand bzw. Aussparung
Natur und Landschaft	
Stark frequentierte regional bedeutsame Aussichtspunkte mit Pufferzone	Einzelfall bezogen bis etwa 5000 m
Regional bedeutsame landschaftsprägende Erhebungen; Zeugenberge (z. B. Hesselberg)	Einzelfall bezogen ab 2000 m bis etwa 5000 m
Natura2000-Gebiete mit Vorkommen von mobilen Tierarten wie z. B. Fledermäusen oder Vögeln (bspw. "Trauf der südlichen Frankenalb")	Einzelfall bezogen bis 500 m
Ornithologisch lokal bedeutsame Gebiete über gemeldete SPA-Gebiete hinaus, z. B. im Rahmen der Artenschutzkartierung als bedeutsamer Vogellebensraum kartiert	Einzelfall bezogen
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Altmühltal – Prüfzone für Windkraftnutzung gem. der Naturparkverordnung	Einzelfall bezogen
Landschaftsbildbewertung Nördlinger Ries – Bereiche mit sehr hoher, hoher und deutlicher Auswirkung von Windkraftanlagen auf Sichtbeziehungen im Ries	Einzelfall bezogen
Regional u. überregional bedeutsame Erholungsschwerpunkte (Brombachsee, Altmühlsee und Bad Windsheim)	Einzelfall bezogen ab 2000 m bis etwa 5000 m
Militärische Interessensbereiche	Einzelfall bezogen
Kultur- und Bodendenkmale mit schutzwürdiger Umgebung	Einzelfall bezogen mit Pufferzone / bildbedeutsames Umfeld
Weitere Abwägungskriterien ohne Abstanderfordernis bzw. Aussparung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastung des Landschaftsraumes, • Windhöufigkeit (Berücksichtigung von Gebieten mit Windgeschwindigkeiten ab $\geq 3,5$ m/s in 140m Höhe gem. Bayr. Windatlas), • Erschließung, • Einspeisemöglichkeit des potentiell erzeugten Stroms, • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, • mögliche Beeinträchtigung von Ortsbildern, • Umzingelungswirkung, • Überlastung von Landschaftsräumen, • spezifische Aspekte des Naturhaushaltes, • Vorbehaltsgebiete Bodenschätze, • Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung sowie • Zone III von Trinkwasser-/ Heilquellenschutzgebieten. 	

zu 6. ENERGIEVERSORGUNG

zu 6.2.2 Windenergie

zu 6.2.2.1 Die Nutzung der Windkraft hat sich in den letzten 15 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland bedingt durch das Inkrafttreten des EEG rasant entwickelt. Existierten im Jahre 1990 lediglich 405 Windkraftanlagen im gesamten Bundesgebiet, bestanden Ende 2014 bereits ca. 24.900 derartige Anlagen. Die installierte Nennleistung dieser Anlagen lag dabei insgesamt bei rund 38.100 MW Strom.¹ Der Anteil am Endenergieverbrauch (Strom) liegt damit bei mehr als 8%.² Im Freistaat Bayern waren Ende 2014 ca. 800 Windkraftanlagen in Betrieb, mit einer installierten Gesamtleistung von rund 1500 MW Strom.³ Hierzu muss angemerkt werden, dass diese absoluten Zahlen keine Einschätzung über das tatsächliche Realisierungspotenzial von Windkraftanlagen in Bayern oder auch bundesweit geben können. Durch diese Werte findet keine Bewertung des jeweiligen Landschaftsraumes und dessen Eignung für die Windkraft statt. Ob die derzeit in Bayern realisierten Anlagen das vorhandene Potenzial gut oder eher schlecht ausschöpfen, ist damit nicht klar. Darum ist ein regionales Windkraftkonzept, das die Potenziale der Windkraft mit raumverträglichen Standorten vereint ohne einen fiktiven Zielwert an zu realisierenden Anlagen vorzugeben, umso wichtiger.

In der Region Westmittelfranken herrschen Windgeschwindigkeiten im Jahresmittel von durchschnittlich 4,5 bis max. 6,0 m/s in 100 Meter bzw. 5,0 bis max. 6,5 m/s in 160 m Höhe (gemäß Bayer. Windatlas). Die regionale Verteilung der bereits errichteten Windräder stellt sich dabei wie folgt dar: Im Februar 2015 existieren 124 Windkraftanlagen mit einer installierten Nennleistung von ca. 235 MW. Weitere 42 Anlagen mit einer installierten Nennleistung von ca. 110 MW sind genehmigt. Die regionale Verteilung der errichteten und genehmigten Windräder stellt sich dabei wie folgt dar: 67 Anlagen im Landkreis Ansbach, 55 im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, 42 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und 2 in der Stadt Ansbach.⁴

Windenergieanlagen zählen laut § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu den „privilegierten Vorhaben“ im Außenbereich. Sie bedienen sich einer unerschöpflichen Energiequelle und stellen damit eine Alternative zu den konventionellen Energieträgern dar. Des Weiteren entstehen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme noch ein atomares Risiko. Auf der anderen Seite erfordert die Windkraftnutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild auf Grund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar. Trotz schlanker Masten und aerodynamisch gefomter Rotoren können Windkraftanlagen als „industrielle“ Bauwerke teilweise wie Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen werden. Sie erzeugen darüber hinaus Lärm und verursachen Schlagschattenwurf. Sie können durch die Drehbewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft bringen und sich negativ auf die Tierwelt - insbesondere Vögel und Fledermäuse (z.B. Kollisionsgefahr, Scheuchwirkung) - auswirken. Umso wichtiger ist es, dass ausreichende Abstände zwischen den Anlagen und bewohnten bzw. schützenswerten Bereichen eingehalten werden.

Auf Grund dieses Spannungsfeldes wird die Nutzung von Windkraft in den letzten Jahren in Politik, Wissenschaft wie auch in der Bevölkerung äußerst differenziert betrachtet. Gerade in einer Region wie Westmittelfranken, in der in den letzten Jahren in vielen Teilbereichen äußerst erfolgreiche Initiativen gestartet wurden, die landschaftliche Vielfalt insbesondere der Naturparke Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwald sowie des überregional bedeutsamen Fränkischen Seenlandes verstärkt im touristischen Bereich zu nutzen, verschärfen sich die beschriebenen Nutzungskonflikte. Ein zunehmender Ordnungsbedarf

¹ Quelle: Bundesverband Windenergie e.V., <http://www.wind-energie.de/themen/statistiken/deutschland> [Zugriff 06.02.2015].

² Quelle: Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/01/2014-01-13-bdew-energiebilanz-2013.html> [Zugriff 04.08.2014].

³ Quelle: Bundesverband Windenergie e.V., <http://www.wind-energie.de/themen/statistiken/deutschland> [Zugriff 06.02.2015].

⁴ Quelle: Eigene Erhebungen, Kenntnisstand realisierte und genehmigte Anlagen: 04.08.2014.

auf regionaler Ebene ist auf Grund des zunehmenden Planungsdruckes klar erkennbar. Gemäß LEP 6.2.2 können in den Regionalplänen Gebiete bestimmt werden, die für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommen. Damit wird den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eröffnet, einem in der Region bestehenden Ordnungsbedarf der seit 01.01.1997 privilegierten Anlagen zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich nachkommen zu können. Seit 20.12.2011 setzen die Hinweise zur Genehmigung und Planung von Windkraftanlagen, eine gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, einen weiteren Rahmen, der sich primär an das Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen richtet.

Um den verschiedenen Belangen bestmöglich gerecht zu werden und Nutzungskonflikte zu minimieren, wurden bei der Suche nach geeigneten Flächen zur Steuerung raumbedeutsamer Windkraftnutzungen die in der Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ tabellarisch dargestellten Kriterien angelegt und die Regionsfläche sozusagen abschnittsweise untersucht. Dabei wird in Anlehnung an die Urteile des BVerwG vom 13.12.2012 (AZ 4 CN 1/11 und 2/11) zunächst unterschieden in

- Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen und
- Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen.

Beide Ausschlusskriterien werden einheitlich in der Region angewandt. Sie können pauschal von der Regionsfläche abgezogen werden. Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ergeben sich z.B. aus rechtlich abgesicherten Schutzgebieten wie Naturschutz oder Landschaftsschutzgebiete sowie aus rechtlichen Vorgaben abgeleitete Vorsorgeabstände, wie z.B. Ortsabstände. Auf Grund der Auswirkungen von Windkraftanlagen werden diese Abstände für erforderlich gehalten. Sie können bei konkreten Anlagenplanungen auch nicht mittels der zeichnerischen Unschärfe der Regionalplangebiete unterschritten bzw. „umgangen“ werden. Sie sind sozusagen abschließend. Bei Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen sind Abstände hingegen primär auf Grund planerischer und fachlicher Vorsorge festgelegt. Hier sind im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe der Regionalplanung auch Abweichungen denkbar. Dies ist aber erst bei konkreten Anlagenplanungen und mit Einschätzung der zuständigen Fachstelle möglich.

Als schädliche Umwelteinwirkungen von Windkraftanlagen auf Siedlungsgebiete sind vorrangig akustische und optische Beeinträchtigungen zu erwarten. Nach den schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des Landesamtes für Umwelt (LfU 2011) wird die Errichtung von Windparks bei Einhaltung von bestimmten Mindestabständen (800 m zu Wohngebieten, 500 m zu Misch- und Dorfgebieten oder Außenbereichsanwesen sowie 300 m zu Gewerbegebieten) schalltechnisch als unproblematisch betrachtet. Um Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf (z.B. Krankenhäuser, Kureinrichtungen) entsprechend zu berücksichtigen, wird ein Abstand von 1.200 m angesetzt. Ebenso wird den Kernorten der Zentralen Orte, in denen die vorrangige infrastrukturelle Entwicklung aus planerischer Sicht geschehen soll, ein Entwicklungspuffer von 250m zu den o.a. Mindestabstandswerten zugeschlagen. Mit diesen Abständen kann im Hinblick auf den regionalplanerischen Maßstab und die Tatsache, dass die Regionalplanung Gebiete und keine Anlagen plant, im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Erfordernisse des Immissionsschutzrechtes eingehalten werden können und auch noch eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden Siedlungen verbleibt. Darüber hinaus gibt es Flächen, die grundsätzlich nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen, weil sie eine andere Zweckbestimmung haben (z.B. militärisch genutzte Bereiche). Diese werden ebenfalls als Ausschlussgebiete berücksichtigt aber nicht mit einem Schutzabstand versehen. Durch die angesetzten Abstände ist zudem zu erwarten, dass in der Regel Standorte verbleiben, die auch dem Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) entsprechen und bei denen andere schädliche Wirkungen oder Belästigungen (z.B. Infraschall, Schattenwurf) weitgehend vermieden werden können. Aspekte der Umzingelung sind als Abwägungskriterium zu berücksichtigen.

Für Bundesfernstraßen, Staats- und Kreisstraßen, sowie Bahntrassen ist neben den pauschalen Abstandsangaben in der "Anlage Ausschluss- und Abwägungskriterien" noch Folgendes zu beachten: Wegen den Gefahren des Eisabwurfs von WKA ist ein Abstand von größer gleich $1,5 \times$ (Rotor-durchmesser + Nabenhöhe) zu den genannten Anlagen des

Straßenverkehrs bzw. zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis einzuhalten. Können keine ausreichend großen Sicherheitsabstände eingehalten werden, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf, wie zum Beispiel Eiserkennungssysteme, getroffen werden, welche die Windkraftanlage bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen. Eine Einzelfallbewertung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da Gebiete und keine konkreten Anlagenstandorte geplant werden. Daher ist es notwendig weiterhin für die Regionalplanung einen einheitlichen Abstandswert für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu verwenden. Ob diese in der „Anlage Ausschluss- und Abwägungskriterien“ enthaltenen Abstände tatsächlich ausreichend sind, ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen. Für das konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind deshalb die relevanten Fachstellen bzgl. Straße und Schiene immer dann zu beteiligen, wenn ein Abstand von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ unterschritten wird.

Nach einer ersten Überprüfung anhand dieses zweistufigen Verfahrens mittels Ausschlusskriterien, z.B. der Pufferung um bebauten Gebiete oder den Ausschluss von diversen genannten Schutzgebieten, verbleiben in der Region so genannte „Potenzialflächen“. Auf diesen wirken zunächst keine Ausschlusskriterien, die eine Windkraftnutzung verhindern würden. Um eine sachgerechte Auswahl geeigneter Flächen zu treffen, wurden die genannten Ausschlusskriterien im weiteren Prozess um zusätzliche Abwägungskriterien ergänzt, nach denen die verbliebenen „Potenzialflächen“ in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen überprüft und beurteilt wurden. Die Potenzialflächen wurden mit eventuell konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. In einem weiteren Prüfschritt wurden damit Potenzialflächen gestrichen oder zurückgestellt, z.B. aus folgenden Gründen:

- Größe deutlich <10 ha,
- vorhandene Prägung des Landschaftsbildes durch bereits bestehende Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bzw. bestehende Windenergieanlagen oder weitere infrastrukturelle, die Landschaft zerschneidende Einrichtungen; Unzerschnittene Landschaftsräume
- Überlastung von Landschaftsräumen; siehe auch oben,
- Umstellung von Ortschaften,
- Denkmalschutz, Blickbeziehungen,
- Nähe zu Erholungsschwerpunkten,
- militärische Gründe (aus Hinweisen aus formellen und informellen Beteiligungen); Lage in militärische Interessensbereichen,
- Flugbetriebliche Gründe, z.B. Platzrunden und Abstände hierzu,
- bekannte artenschutzrechtliche Probleme,
- Tallagen,
- zu geringe Windgeschwindigkeiten (bei Flächen mit <3,5 m/s in 140m Höhe),
- usf. – siehe auch Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ sowie zusätzlich
- ortsspezifische, einzelfallbezogene Abwägungskriterien.

Die Abwägungskriterien sind neben den beiden Kategorien von Ausschlusskriterien tabellarisch dokumentiert. Da es sich in der Abwägung um eine Einzelfallentscheidung handelt, ist diese Tabelle – im Gegensatz zu den Ausschlusskriterien – nicht abschließend. Durch den o.a. Prozess verbleiben in der Region zunächst ausreichend Potenzialflächen und ebenso werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die auf Grund des Abwägungsprozesses und der Flächengröße einen Ausschluss außerhalb dieser Gebiete rechtfertigen.

Es bleibt anzumerken, dass sich angesichts des Maßstabes von 1:100.000 lediglich Flächen ab ca. 10 ha sinnvoll und erkennbar im Regionalplan darstellen lassen. Diese Maßgabe ergänzt die aufgeführten Ausschlusskriterien und führt dadurch indirekt zu einer weiteren Reduzierung der potentiellen Flächen. Auf Grund des Maßstabes kann zudem keine flächenscharfe Abgrenzung der ausgewiesenen Gebiete erfolgen; es bleibt - wie bei allen regionalplanerischen Gebietsausweisungen - eine zeichnerische Unschärfe. Daher kann aber im Einzelfall auch eine Abweichung von den Ausschlusskriterien des Regionalplankonzeptes möglich sein. Dies erfordert zum einen zwingend die Zustimmung der jeweils zuständigen Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange und kann zum anderen nur im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe - also im eindeutigen räumlichen

Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Gebiet - erfolgen. Ebenso ist mit der grundsätzlichen Eignung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden. Dies ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten (siehe bspw. Hinweise in der Begründung zu RP8 6.2.2.2 und 6.2.2.3).

Letztlich werden wegen vorgenannter Abwägung im vorliegenden regionalplanerischen Konzept **ca. 1210 ha an Vorranggebieten und ca. 760 ha an Vorbehaltsgebieten** für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Westmittelfranken ausgewiesen. Dabei ist anzumerken, dass lediglich raumbedeutsame Windkraftanlagen durch die Regionalplanung gesteuert werden können, da nur raumbedeutsame Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Eine einzelne Windkraftanlage ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV erfüllt, wenn sie also eine Gesamthöhe von 50 Meter über der Erdoberfläche überschreitet. Im Einzelfall kann auch eine kleinere Windkraftanlage als raumbedeutsam eingestuft werden. Die Raumbedeutsamkeit kann sich dann aus dem besonderen Standort der Anlage (z.B. Hochplateau, Bergrücken, weithin sichtbare Bergkuppe usw., vgl. auch § 14 Abs. 2 LuftVG: Anlage von mehr als 30 Meter Höhe, deren Spitze die höchste Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer um mehr als 100 Meter überragt), den Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z.B. Erholungsschwerpunkt) oder der Summierung der in einem Gemeindegebiet bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen ergeben.

Von einer Windfarm bzw. einem Windpark wird ab einer Anzahl von drei räumlich miteinander im Verbund stehenden Windkraftanlagen ausgegangen, die als Einheit wirken und anzusehen sind. Diese sind in Nummer 1.6 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt und zählen damit nach § 1 Satz 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) zu den Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, für die ein Raumordnungsverfahren nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt werden soll. In Anlehnung an das UVPG ist damit als Windpark im Sinne dieser Festsetzungen des Regionalplanes eine Konzentration von drei oder mehr Windkraftanlagen zu verstehen.

Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind demnach in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Ergänzend wird festgelegt, dass in den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windkraft raumbedeutsame Windkraftanlagen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Ausnahmen sind abschließend im Ziel RP8 6.2.2.1 formuliert.

Bei Einhaltung der Ausschluss- und Abwägungskriterien können in Ausnahmefällen auf gemeindlicher Ebene Einzelstandorte (keine Windparks und deren Erweiterung) realisiert werden. Um eine durchgängig nachvollziehbare Abwägung und mit dem Regionalplan konforme Umsetzung zu gewährleisten, sollen die Kommunen diese Einzelstandorte im Flächennutzungsplan ausweisen. Die Gemeinden sollen dabei darlegen, dass sich die Planung an

- einer Übereinstimmung mit der kommunalen Entwicklungsvorstellung und -planung,
- einer interkommunalen Abstimmung und
- den unten erläuterten Ausnahmeregelungen

orientiert. Unabhängig davon sind immer die regionalplanerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien einzuhalten. Denn an jede Windkraftplanung, die außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt, sind die gleichen Anforderungen zu stellen, die auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfüllen müssen. Dies bedeutet beispielsweise auch eine Beteiligung von Nachbarkommunen.

Als Ausnahmen kommen in der Region nur Einzelanlagen in Frage, für die insbesondere Folgendes zutrifft:

- Es handelt sich tatsächlich um einen Einzelstandort in einer Kommune zu den regional ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

- Die anvisierte Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen ist zu klein für eine regionalplanerische Ausweisung, aber dennoch im regionalen Gesamtkontext sinnvoll. Dies ist in der Regel bei Flächen unter einer Größe von 10 ha der Fall. Flächen unter einer Größe von 10 ha sind wegen der Maßstäblichkeit im Regionalplan nicht darstellbar und können im regionalplanerischen Konzept nicht berücksichtigt werden. Die Siedlungsstruktur in der Region bedingt, dass grundsätzlich auch kleinere Standorte berücksichtigt werden müssen.
- Am Standort ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen lediglich die Errichtung von einer oder zwei Windkraftanlagen möglich.
- Es handelt sich um in bestehenden Flächennutzungsplänen der Gemeinden (bzw. der Zweckverbände Altmühlsee und Brombachsee) rechtswirksam dargestellte Sondergebiete bzw. Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windkraft (s.u.).
- Es handelt sich um eine Errichtung für einen Großabnehmer in unmittelbarer Nähe wie bspw. einen Industriebetrieb.

Es sei nochmals eindeutig darauf hingewiesen, dass auch diese ausnahmsweise zulässigen Planungen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dem regionalplanerischen Gesamtkonzept, d.h. den Ausschluss- und Abwägungskriterien, entsprechen müssen. Es sind bei der Planung die gleichen Anforderungen anzulegen, die für die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelten. Einzelanlagen können das regionalplanerische Windkraftkonzept kleinräumig ergänzen. Die Genehmigung erfolgt über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Es können ausdrücklich nur Einzelstandorte und keine Windparks realisiert werden, da ansonsten ein Zielverstoß gegen RP8 6.2.2.1 vorläge. Wie oben bereits erwähnt, wird ab drei räumlich miteinander im Verbund stehenden Windkraftanlagen, die als Einheit wirken und anzusehen sind, von einer Windfarm bzw. einem Windpark ausgegangen. Diese sind in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Gleiches gilt im Übrigen für so genannte "gewachsene" Windparks. Werden eine oder mehrere bestehende Windkraftanlagen um weitere Anlagen ergänzt, kann ebenso ein Windpark entstehen, der dann entsprechend hinsichtlich des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes zu bewerten ist.

Zur Wahrung der militärischen Belange ist bei der Planung von Einzelanlagen die zuständige Stelle der Bundeswehrverwaltung zu beteiligen, da bei Windkraftanlagen aus militärischer Sicht in Einzelfällen maximale Bauhöhen nicht zu überschreiten, erforderliche Mindestabstände nicht zu unterschreiten und bestimmte Anordnungen der Windkraftanlagen zueinander einzuhalten sind.

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung des Regionalplanes hat bereits eine gebietsbezogene Überprüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durch die Projektgruppe DigiNet des Bayerischen Staatsministeriums des Innern stattgefunden. Im Falle einer konkreten Planung von Windkraftanlagen empfiehlt es sich jedoch, diese Projektgruppe zur abschließenden Beurteilung von Windkraftstandorten zu beteiligen.

Bestehende Windkraftanlagen haben Bestandsschutz. Der Bestandsschutz für eine Windkraftanlage entfällt, wenn diese abgebaut und durch eine leistungsstärkere ersetzt wird (Repowering). Ein Repowering liegt vor, wenn der Standort bzw. die Standorte der neuen Anlage/n im räumlichen Verbund mit dem Standort bzw. den Standorten der rückzubauenen Anlage steht. Dies setzt eine eindeutige räumliche Nähe voraus. Bei Repowering sollen diese neuen Anlagen möglichst in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.

Rechtswirksame Darstellungen im Flächennutzungsplan haben ebenfalls Bestandsschutz. Derzeit (Kenntnisstand: Februar 2015) bestehen **außerhalb** der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in folgenden Städten und Gemeinden (gerundete Werte):

Kreisfreie Stadt Ansbach	3,7 ha
Landkreis Ansbach:	
• Gemeinde Adelshofen	1,0 ha
• Gemeinde Aurach	10,8 ha
• Gemeinde Diethenhofen	4,8 ha
• Große Kreisstadt Dinkelsbühl	11,3 ha

• Stadt Feuchtwangen	1,0 ha
• Stadt Herrieden	4,5 ha
• Stadt Leutershausen	6,4 ha
• Gemeinde Ohrenbach	3,0 ha
• Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber	21,2 ha
• Gemeinde Steinsfeld	6,5 ha
• Stadt Wassertrüdingen	36,8 ha
• Stadt Wolframs-Eschenbach	3,9 ha

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim:

• Gemeinde Ergersheim	1,0 ha
• Gemeinde Hemmersheim	29,0 ha
• Gemeinde Oberickelsheim	3,0 ha
• Stadt Neustadt a.d.Aisch	11,6 ha
• Stadt Uffenheim	27,8 ha
• Gemeinde Wilhelmsdorf	9,7 ha

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen:

• Gemeinde Bergen	0,4 ha
• Gemeinde Burgsalach	0,2 ha
• Gemeinde Haundorf	0,1 ha
• Markt Heidenheim	32,9 ha (über Vorranggebiet WK 13 hinaus)
• Gemeinde Langenaltheim	3,6 ha (über Vorranggebiet WK 14 hinaus)
• Gemeinde Nennslingen	1,1 ha
• Gemeinde Pfofeld	1,9 ha
• Gemeinde Theilenhofen	2,2 ha
• Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay.	0,3 ha
• Gemeinde Westheim	11,6 ha

Diese Flächen ergänzen die Konzeption der im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiete (ca. 1210 ha) und Vorbehaltsgebiete (ca. 760 ha) derzeit um weitere ca. 260 ha auf örtlicher Ebene. Zukünftige Flächennutzungsplanausweisungen sollen grundsätzlich nur innerhalb der im Regionalplan festgesetzten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete erfolgen.

zu 6.2.2.2 In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben werden ausgeschlossen.

Vorranggebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien (vgl. Anlage „Ausschlusskriterien“) vorliegen und
- wenn gleichzeitig Abwägungskriterien (vgl. Begründung zu RP8 6.2.2.1) hinter der Privilegierung der Windkraftnutzung zurückstehen.

Militärische Belange:

Die Wehrbereichsverwaltung Süd bzw. das Bundesministerium der Verteidigung weisen bei allen Vorranggebieten im Plangebiet darauf hin, dass diese im Zuständigkeitsbereich zum Schutz der Wirksamkeit folgender Flugsicherungsanlagen nach § 18 a LuftVG liegen:

- US-Flugplätze Ansbach und Illesheim (nahezu in vollem Umfang),
- östlicher Teil des Flugplatzes Niederstetten mit Giebelstadt,
- nördlicher Teil des Flugplatzes Neuburg a.d.Donau.

Es muss im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Zudem liegt der Nord-Westteil des Plangebietes im Radarstrahlungsfeld der Luftver-

teidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall beurteilt werden.

Gebietsbezogene Äußerungen zu dieser Thematik sind im Folgenden aufgeführt:

Durch die WK 29 und 45 ist der Schutz-/ Interessenbereich der LV-Anlage Lauda berührt. Die dämpfungs-/ verschattungswirksamen Anteile einer WEA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden; dieses beginnt bei WK 29 bei 482m üNN, bei WK 45 bei 491m üNN. Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens $0,3^\circ$ gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. WK 29 und 45 liegen ferner im Zuständigkeitsbereich des Bundeswehrflugplatzes Niederstetten in Baden-Württemberg. Auf Grund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/Sekundärradaranlagen haben werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

WK 41 liegt im Zuständigkeitsbereich des US-Flugplatzes Ansbach. Auf Grund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/Sekundärradaranlagen haben werden. WKA in WK 41 können auch Einflüsse auf Instrumentenflugverfahren des US-Flugplatzes Illesheim haben. Eine exakte Beurteilung des Störpotentials der WKA in diesem Plangebiet kann jedoch erst bei der Prüfung der Bauanträge zu den einzelnen WKA erstellt werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

Bei WK 25, 42a, 52 und 54 können Windkraftanlagen den militärischen Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Niederstetten und die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda, beide in Baden Württemberg, beeinträchtigen. Dies kann für WKA zu Höhenbeschränkungen bzw. zu deren Ablehnung führen. Zudem liegen WKA in den Gebieten WK 52 und 54 in der Low Flying Area 7. Hier müssen WKA ab einer Höhe von 75 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung versehen werden. Bei WK 54 ist ggf. der Standort des Rettungshubschraubers am Flugplatz Sinbronn beachtlich. Bei WK 25 ist zudem zu prüfen, ob durch geplante WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage des US-Flugplatzes Ansbach-Katterbach entstehen. Es kann zu Einschränkungen bzw. Ablehnung einzelner Standorte kommen.

Das Gebiet WK 50 liegt in Sektoren, in denen Radarführungsmindesthöhen gelten. Für WKA im Gebiet WK 50 gelten Bauhöhenbeschränkungen 797 m üNN. Eine exakte Berechnung, die ggf. auch tiefere Bauhöhenbeschränkung zur Folge ergeben kann, ist erst bei Bekanntgabe konkreter Planungen möglich. WK 50 liegt zudem im Zuständigkeitsbereich nach § 18 a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten in Baden Württemberg. Künftige WKA in diesem Vorranggebiet liegen deshalb in der Radarsicht der Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage dieses US-Übungsplatzes. Die Errichtung von WKA ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage des Flugplatzes Niederstetten zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie zu weiteren Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden. Aus diesen Gründen bedürfen alle WKA in den angefragten Vorranggebieten einer Einzelfallprüfung. Zudem ist bei WK 50 bei einer Bauhöhe über 564,4 m über NN hinaus mit Einwendungen zu rechnen. Diese Bauhöhe über NN betrifft die dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteile von Windkraftanlagen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts). Werden die WKA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der LV-Anlage Lauda hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WKA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WKA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von $3,8\%$ überschritten wird. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen der WKA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens $0,3^\circ$ einzuhalten. Um mehrere WKA

auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WEA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WKA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WKA. Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 009°48'05.007" Ost, 49°31'32.698" Nord. Einzelfallbetrachtungen der WKA in den Gebieten sind in jedem Fall erforderlich.

WK 63 liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach § 18a LuftVG der US-Flugplätze Ansbach/ Illesheim. Eine mögliche Beeinflussung der militärischen Anlagen kann erst bei der Errichtung von WKA überprüft werden.

Weitere ggf. beachtliche Fachbelange sind:

Im Fall von WK 37 ist auf Grund der naturräumlichen Strukturdichte mit einer hohen Artenvielfalt und daher erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 42a sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Burg und Markt Cadolzburg.

Bei den Gebieten WK 42 und 42a ist zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (Rotmilanvorkommen).

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 50 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Scheinfeld, Gut Erlabronn, ehem. Schloss Schnodsenbach, Burgstall Scharfeneck, Pfarr- und Schlosskirche Castell, Ruine Castell.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 52 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl. Zudem kann es bei WK 52 ggf. zu erhöhtem Aufwand bei der Gründung von WKA kommen, da sich in Teilbereichen von WK 52 alte Rutschmassen befinden. Der Untergrund wird dort von Gesteinen der Feuerletten (Knollenmergel) des Mittleren Keupers aufgebaut, die durch Verwitterungsvorgänge allgemein sehr rutschanfällig werden.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 54 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Stadtpfarrkirche St. Georg Dinkelsbühl, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 56 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Rügland und Burgstall, Ensemble Häslabronn.

Im gesamten Gebiet WK 59 befinden sich verstreut zahlreiche kleinere Laubholzinseln mit z.T. alten Eichenbeständen und hohen Anteilen von „Biotopbäumen“. Diese sind aufgrund ihrer geringen Größe im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbar. Sie dürfen durch die Errichtung von WKA nicht beeinträchtigt werden und sind im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung der WKA zu berücksichtigen. Bei der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen ist daher ggf. mit einem erhöhten Prüfaufwand zu rechnen.

Im Bereich des WK 59 sind eine ganze Reihe vorgeschichtlicher Grabhügelgruppen bekannt. Zu ihnen sind zugehörige Siedlungsstellen anzunehmen, die wegen der Jahrhunderte alten Waldbedeckung bislang nicht lokalisiert werden konnten. Es ist daher davon auszugehen, dass das Potenzial an Bodendenkmälern noch größer ist als bislang belegbar. Der gesamte Bereich ist daher als archäologische Vermutungsfäche zu behandeln. Dies ist bei einer denkmalrechtlichen Antragstellung für die Einzelmaßnahmen, insbesondere auch beim Zubehörsbau, zu berücksichtigen.

Darüber hinaus kann in dem Gebiet das Vorhandensein von nichttriskundlicher Grubenbaue (Eisenerz) nicht ausgeschlossen werden. Es wird geraten, bei der Baugrunduntersuchung und der Untersuchung des tieferen Untergrundes einen möglichen Altbergbau zu berücksichtigen.

Ebenfalls durch die WK 59 ist ein potentielles Rohstoffgebiet (Juramarmor) betroffen, das als nachrichtliche Wiedergabe fachlich gesicherter Erkenntnisse im Regionalplan festgehalten ist (siehe Begründungskarte zu Kapitel 5.2 „Bodenschätze“). Aufgrund der unterschiedlichen Zeitlichkeit der Nutzungsansprüche der vermeintlich konkurrierenden Belange (langfristige Sicherung von Bodenschätzen vs. kurz- und mittelfristige Nutzung der Windkraft) können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 59 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Filialkirche St. Agidius in Sankt Egid.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 61 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss und Höhenburg Möhren. Gemäß einem Gutachten, das von der Planungsregion Augsburg in Auftrag gegebenen wurde, befindet sich das Vorranggebiet WK 61 zudem in einem Bereich in dem gilt, dass mittlere bis deutliche Auswirkungen auf Sichtbeziehungen im „Nördlinger Rieß“ zu erwarten sind. Es ist ggf. ist eine Sichtbarkeitsanalyse erforderlich.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 66 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Denkmal zu prüfen: Schloss Schillingsfürst.

zu 6.2.2.3 In den Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windkraft haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen Windkraftanlagen hinter anderen - noch gewichtigeren - Nutzungen zurücktreten muss.

Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien (vgl. Anlage „Ausschlusskriterien“) vorliegen und
- wenn gleichzeitig Abwägungskriterien (vgl. Begründung zu RP8 6.2.2.1) keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, die naturräumlichen Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas zu erwartende Windhöufigkeit jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen.

Im Fall der Vorbehaltsgebiete WK 32 auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay. stellen die bestehenden fünf Windenergieanlagen bei Oberhochstatt einen (gewachsenen) Windpark dar. Dieser hat im Rahmen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes Bestandsschutz. Gemäß dem Ziel RP8 6.2.2.1 sind Windparks in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Entsprechend ist jede Erweiterung an dieser Stelle regionalplanerisch von Relevanz. Idealerweise wird der bestehende Windpark dann ebenfalls überplant. Im Fall des genannten Windparks ist dies auf Grund der Ausschlusskriterien des Regionalplanes Westmittelfranken nicht möglich. Daher wird das neue Vorbehaltsgebiet WK 32 in den Bereichen im Anschluss an den bestehenden Windpark ausgewiesen, die mit den Ausschlusskriterien des Regionalplanes vereinbar sind. Gleichzeitig kann so im Falle eines Repowering eine Steuerung auf raumverträgliche Standorte erfolgen. Ähnliches gilt für das Vorbehaltsgebiet WK 33 auf dem Gebiet der Gemeinde Steinsfeld. Dort stellen die bestehenden vier Windenergieanlagen bei Gattenhofen/Ellwingshofen einen (gewachsenen) Windpark dar. Dieser hat ebenfalls im Rahmen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes Bestandsschutz. Auf Grund des Konzentrationsgebotes (RP8 6.2.2.1) sind Windparks in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Entsprechend ist jede Erweiterung an dieser Stelle regionalplanerisch von Relevanz. Auch hier können die bestehenden Anlagen nur teilweise überplant werden.

Militärische Belange:

Die Wehrbereichsverwaltung Süd bzw. das Bundesministerium der Verteidigung weisen bei allen Vorranggebieten im Plangebiet darauf hin, dass diese im Zuständigkeitsbereich zum Schutz der Wirksamkeit folgender Flugsicherungsanlagen nach § 18 a LuftVG liegen:

- US-Flugplätze Ansbach und Illesheim (nahezu in vollem Umfang),
- östlicher Teil des Flugplatzes Niederstetten mit Giebelstadt,
- nördlicher Teil des Flugplatzes Neuburg a.d. Donau.

Es muss im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Zudem liegt der Nord-Westteil des Plangebietes im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall beurteilt werden.

Gebietsbezogene Äußerungen zu dieser Thematik sind im Folgenden aufgeführt:

Das Gebiet WK 26 liegt zum Teil in der Kontrollzone des US-Militärflugplatzes Katterbach. Auf Grund geringerer fliegerischer Nutzung und Verlegung einer Sichtanflug- und -abflugstrecke des US-Militärflugplatzes Katterbach ist in dem Gebiet WK 26 nunmehr grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich. Zudem befindet sich das Gebiet WK 26 in einem Bereich gemäß § 18 a LuftVG, in dem es durch Windkraftanlagen zu nicht hinnehmbaren Störungen der Flugsicherungsanlagen des Militärflugplatzes Katterbach kommen kann. Erst nach Mitteilung der Koordinaten, des Typs und der Höhe der dort geplanten Windkraftanlagen können diese hinsichtlich ihrer Störwirkung (flugsicherungstechnisch) abschließend beurteilt werden. Die Ablehnung einer Windkraftanlage oder die Notwendigkeit der Verschiebung derselben an einen anderen Standort ist nicht ausgeschlossen. Zudem können bei WK 26 Windkraftanlagen den militärischen Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Niederstetten und die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda, beide in Baden Württemberg, beeinträchtigen. Dies kann für WKA zu Höhenbeschränkungen bzw. zu deren Ablehnung führen.

Die Gebiete WK 30 und 40 liegen in der Low Flying Area 7 der US-Streitkräfte, in dem strahlgetriebene Kampfflugzeuge am Tage Tiefflüge bis zu einer Höhe von 75 m über Grund durchführen. Es kann, jedoch erst auf Grund einer Einzelfallprüfung, in den genannten Gebieten die Ablehnung von vorgesehenen Windkraftstandorten und/oder Bauhöhenbeschränkungen von Windkraftanlagen erforderlich werden.

Durch die WK 43 ist der Schutz-/ Interessenbereich der LV-Anlage Lauda berührt. Die dämpfungs-/ verschattungswirksamen Anteile einer WKA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden; dieses beginnt bei WK 43 bei 462m üNN. Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. WK 43 liegt weiter im Zuständigkeitsbereich des US-Flugplatzes Ansbach. Auf Grund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch- /Sekundärradaranlagen haben werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

Durch die WK 24 ist der Schutz-/ Interessenbereich der LV-Anlage Lauda berührt. Die dämpfungs-/ verschattungswirksamen Anteile einer WEA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden; dieses beginnt bei WK 24 bei 451m üNN. Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. WK 24 liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundeswehrflugplatzes Niederstetten in Baden-Württemberg. Auf Grund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA

Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/ Sekundärradaranlagen haben werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

Bei WK 20, 46, 49 und 51 können Windkraftanlagen den militärischen Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Niederstetten und die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda, beide in Baden Württemberg, beeinträchtigen. Dies kann für WKA zu Höhenbeschränkungen bzw. zu deren Ablehnung führen.

Die Gebiete WK 20 und 49 liegen in Sektoren, in denen Radarführungsmindesthöhen gelten. Für WKA in den Gebieten WK 20 und 49 gelten Bauhöhenbeschränkungen von 614 m üNN. Eine exakte Berechnung, die ggf. auch tiefere Bauhöhenbeschränkung zur Folge geben kann, ist erst bei Bekanntgabe konkreter Planungen möglich. WK 20 und 49 liegen zudem im Zuständigkeitsbereich nach § 18 a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten in Baden Württemberg. Künftige WKA in diesen Vorbehaltsgebieten liegen deshalb in der Radarsicht der Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage dieses US-Übungsplatzes. Die Errichtung von WKA in diesen Gebieten ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage des Flugplatzes Niederstetten zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie zu weiteren Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden. Aus diesen Gründen bedürfen alle WKA in den angefragten Voranggebieten einer Einzelfallprüfung. Zudem sind bei WK 20 und 49 folgende Bauhöhen über NN der dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteile von Windkraftanlagen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts) beachtlich:

- im Gebiet WK 20, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 462,1 m über NN,
- im Gebiet WK 49, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 437,3 m über NN.

Werden die WKA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der LV-Anlage Lauda hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WKA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WKA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von 3,8 % überschritten wird. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen der WKA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° einzuhalten. Um mehrere WKA auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WEA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WKA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WKA. Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 009°48'05.007" Ost, 49°31'32.698" Nord. Einzelfallbetrachtungen der WKA in den Gebieten sind in jedem Fall erforderlich.

Durch die Vorbehaltsgebiete WK 51 und 55 ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage DVOR Dinkelsbühl betroffen. Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 578 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 578 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Gemäß §18a LuftVG bedürfen Bauwerke, die innerhalb von Anlagenschutzbereichen errichtet werden sollen, einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Zudem liegen WKA in den Gebieten WK 51 und 55 in der Low Flying Area 7. Hier müssen WKA ab einer Höhe von 75 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung versehen werden. Bei WK 51 und 55 ist ggf. der Standort des Rettungshubschraubers am Flugplatz Sinbronn beachtlich.

WK 57 befindet sich ca. 18 km südöstlich des Heeresflugplatzes Niederstetten. Sie liegt außerhalb der lateralen Grenzen des Luftraumes des zuständigen Radars, jedoch innerhalb einer 8 km breiten Pufferzone. Daher haben Hindernisse in diesem Bereich Einfluss auf die Mindestradarführungshöhe. Bei Windkraftanlagen, die eine maximale Bauhöhe von 675 m üNN überschreiten, ist mit einer Ablehnung zu rechnen. Die Deutsche Flugsicherung weist darauf hin, dass zukünftig geplante Windenergieanlagen, die eine maximale

Höhe von 578,82 m über NN überschreiten, den Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage DVOR Dinkelsbühl betreffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 578,82 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Höhere Anlagen unterliegen der Einzelfallprüfung.

WK 64 liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach § 18a LuftVG der US-Flugplätze Ansbach/ Illesheim. Eine mögliche Beeinflussung der militärischen Anlagen kann erst bei der Errichtung von WKA überprüft werden.

Weitere ggf. beachtliche Fachbelange sind:

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 20 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Walkershofen, Ensemble Altstadt Uffenheim und Schloss Uffenheim.

Die Vorbehaltsgebiete WK 20, 23 und 24 liegen in Nähe zum SPA-Gebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg". Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 20, 23 und 24 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 30 überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung (TR 23). Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Im Fall des WK 38 wird darauf hingewiesen, dass eine Überschneidung mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau CA 104 vorliegt. Durch eine eventuelle Nutzung als Windkraftstandort darf keine Beeinträchtigung des an das Vorbehaltsgebiet WK 38 angrenzenden geplanten Vorranggebietes für den Bodenschatzabbau CA 7 erfolgen. Ggf. wäre eine zeitliche Befristung für die Windkraftnutzung festzulegen. In jedem Fall ist dies auf Ebene der konkreten Standortplanung zu klären.

Bei WK 39 ist unter Umständen durch vermutete Rotmilan-Vorkommen in der näheren Umgebung mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Zudem wird bei diesem Gebiet geraten, eine Baugrunduntersuchung unter Berücksichtigung eines möglichen Altbergbaus durchzuführen.

Bei WK 40 ist auf Grund der relativen Nähe zum Altmühltal und dem dort bekannten Vorkommen des Weißstorches sowie der im Umfeld erfassten Baumfalkenvorkommen mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 43 liegt in Nähe zum SPA-Gebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg". Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 43 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 46 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Wasserburg Dachsbach, Schloss Weisendorf, ehem. Benediktinerkloster Münchaurach. Es ist hier zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (Verdichtungszone eines Vogelzugs und Waldfläche).

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 49 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Aub, Schloss Aub, Schlossruine Reichelsburg, Schloss Walkershofen. Weiter liegt das Vorbehaltsgebiet WK 49 in Nähe zum SPA-Gebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg". Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 49 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 51 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Dinkelsbühl, Stadtpfarrkirche St. Georg/ Dinkelsbühl, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 55 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth,

Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Stadtpfarrkirche St. Georg Dinkelsbühl, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl. Durch die Überlagerung mit einem wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet und der Nähe zum Wasserschutzgebiet sind die entsprechenden Belange bei der Errichtung von WKA abzuklären.

Bei WK 57 ist auf Grund der Erfahrungen von Planungen in WK 17 mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Die WK 59 wurde in einer Prüfzone gemäß Zonierung des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Altmühltal ausgewiesen. Für Prüfzonen gilt, dass die Windkraftnutzung nicht generell ausgeschlossen ist. Im Rahmen der Aufstellung des Zonierungskonzeptes im Jahr 2012 lagen nicht genügend Informationen vor, um eine Einstufung des Gebietes als Tabu- oder Ausnahmezone mit hinreichender Sicherheit festzustellen. Durch ein natur-schutzfachliches Gutachten im Rahmen des Prozesses zur Verbindlichkeitsklärung der WK 59 konnte im Juli 2014 eine Abgrenzung von Tabu- und Ausnahmezonen innerhalb der WK 59 erfolgen. Die Teilbereiche innerhalb der WK 59, die als Tabuzonen flächenhaft von einer Windkraftnutzung auszuschließen sind, werden in der Begründungskarte zum Kapitel B.V. (neu) 3.1.1.3 dargestellt. Ein zentrales Kriterium für den Ausschluss von Windkraftnutzung im Rahmen der Zonierung sind naturnahe Laub- und Mischwälder. Im gesamten Gebiet WK 59 befinden sich verstreut zahlreiche kleinere Laubholzinseln mit z.T. alten Eichenbeständen und hohen Anteilen von „Biotopbäumen“. Diese sind auf Grund ihrer geringen Größe im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbar. Sie dürfen durch die Errichtung von WKA nicht beeinträchtigt werden und sind im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung der WKA zu berücksichtigen. Bei der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen ist daher ggf. mit einem erhöhten Prüfaufwand im Hinblick auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes zu rechnen.

Im Bereich des WK 59 sind eine ganze Reihe vorgeeichtlicher Grabhügelgruppen bekannt. Zu ihnen sind zugehörige Siedlungstellen anzunehmen, die wegen der Jahrhunderte-alten Waldbedeckung bislang nicht lokalisiert werden konnten. Es ist daher davon auszugehen, dass das Potenzial an Bodendenkmälern noch größer ist als bislang belegbar. Der gesamte Bereich ist daher als archäologische Vermutungsfäche zu behandeln. Dies ist bei einer denkmalrechtlichen Antragstellung für die Einzelmaßnahmen, insbesondere auch beim Zubehörsbau, zu berücksichtigen.

Ebenfalls durch WK 59 ist ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Juramarmor MA betroffen (MA 111). Im Rahmen der 13. Änderung des Regionalplans (Kapitel „Bodenschätze“) ist zumindest keine Aufstufung dieses Gebietes geplant. Auf Grund der sehr großflächigen Ausweisung von MA 111 und der kompakten Form von WK 59 kann diese Überlagerung und damit eine (zeitlich begrenzte) Höhergewichtung der Windkraftnutzung gerechtfertigt werden.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 59 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Filialkirche St. Agidius in Sankt Egid.

Die WK 60 befindet sich im militärischen Interessensbereich der Wehrtechnischen Dienststelle WTD 81 in Greding, innerhalb eines relevanten Sektors zwischen 270 bis 310 Grad und eines Radius von ca. 14 km um die dortigen Radaranlagen. Für den genannten Korridor gilt eine besondere Sensibilität bzgl. der Funktionsfähigkeit der WTD 81. Eine Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der WK 60 kann die Systeme der WTD 81 erheblich beeinträchtigen. Allerdings ist eine mögliche Beeinträchtigung nicht auf der generellen Ebene der Regionalplanung, sondern erst im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren feststellbar. Mit Einschränkungen hinsichtlich möglicher Standorte oder Höhe der künftigen WKA ist zu rechnen; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben. Innerhalb der WK 60 kann das Vorhandensein von nicht risskundlicher Grubenbaue (Eisenerz) nicht ausgeschlossen werden. Es wird geraten, bei der Baugrunduntersuchung und der Untersuchung des tieferen Untergrundes einen möglichen Altbergbau zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 60 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Syburg, Burgruine Stauf und Altstadt Heideck.

WK 64 liegt innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes „Haslach-Matzmannsdorf“ Zone IIIB bzw. Zone IIIA. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WKA im Vorbehaltsgebiet WK 64 ist mit besonderen Anforderungen gemäß dem vorgesehenen Verbotskatalog zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 65 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche St. Michael (Kaubenheim); Pfarrkirche St. Cyrillus (Dottenheim); Ensemble Ortskern Sugenheim, Pfarrkirche Ezelheim, Schloss Markt Nordheim, Ensemble Altstadt, Rathaus, Pfarrkirche St. Kilian (Bad Windsheim).

Bei dem Gebiet WK 65 ist zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (u.a. FFH-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ direkt angrenzend).

Die WK 65 überlagert sich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gipsabbau GI 120. In diesem Zusammenhang ist bzgl. einer möglichen Errichtung von WKA darauf hinzuweisen, dass die geologischen Untergrundverhältnisse eine Begründung von WKA erschweren.

WK 67 überschneidet sich in den westlichen Bereichen mit dem festgesetzten Schutzgebiet der Wasserfassungen Ober- und Unterfeldbrecht, Zone IIIB bzw. Zone IIIA. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WKA im Vorbehaltsgebiet WK 67 ist in den o.g. Bereichen mit besonderen Anforderungen gemäß dem Verbotskatalog zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 67 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Rügland, Burgruine Rosenberg, Pfarrkirche St. Kilian (Markt Erlbach).

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

22. Änderung

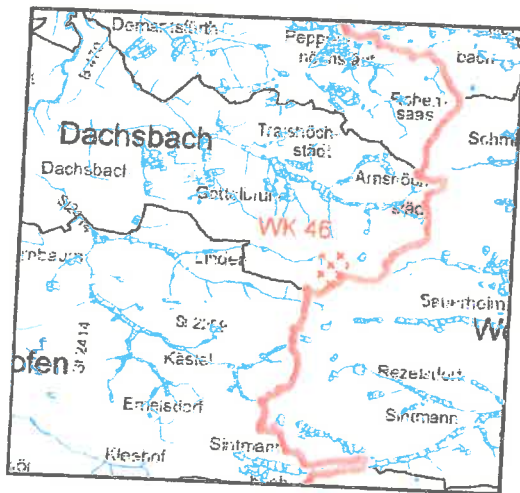
Ausschnitt aus Tekturkarte 3
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

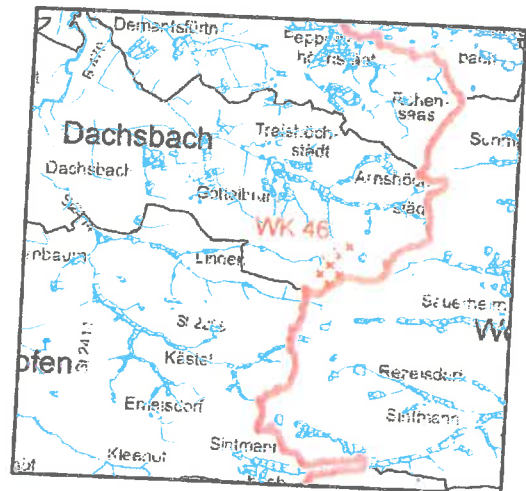
Entwurf vom 29.10.2015

Gebietsvorschlag WK 46

Stadt/Gemeinde: Dachsbach (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 46 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen

- Grenzen der Gemeinden
- Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
- Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2015

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

22. Änderung

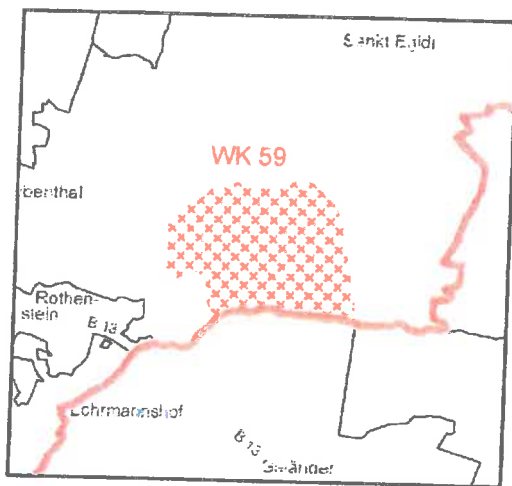
Ausschnitt aus Tekturkarte 3
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

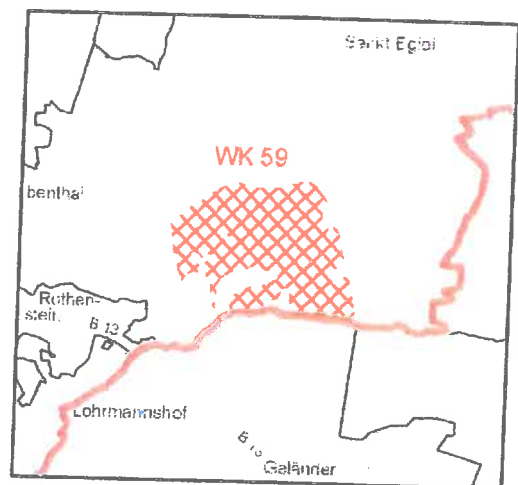
Entwurf vom 29.10.2015

Gebietsvorschlag WK 59

Stadt/Gemeinde: Raitenbuch (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)





rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan




Änderungsvorschlag

Legende

-  WK 59 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  WK 59 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenze des Regierungsbezirkes
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2015

**Regionalplan
Region Westmittelfranken (8)**

22. Änderung

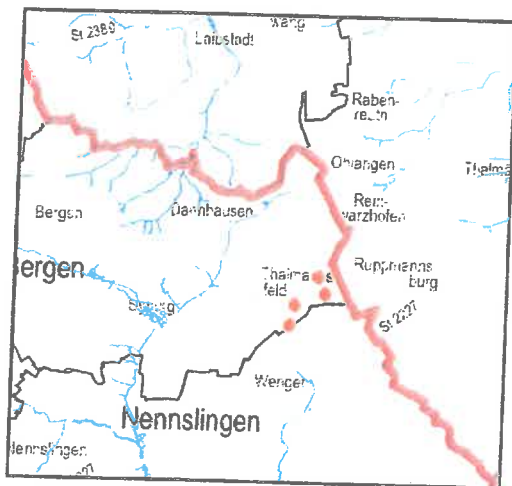
**Ausschnitt aus Tekturkarte 3
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"**

Energieversorgung (Windkraft)

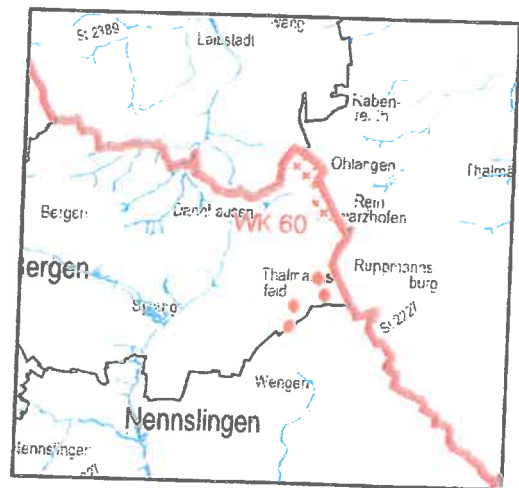
Entwurf vom 29.10.2015

Gebietsvorschlag WK 60

Stadt/Gemeinde: Bergen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

 **WK 60 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

 **Windkraftanlage, errichtet**

Verwaltungsgrenzen

 **Grenzen der Gemeinden**

 **Grenzen der Landkreise und
kreisfreien Städte**

 **Regionsgrenze**

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragte für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2015

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

22. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 29.10.2015

Gebietsvorschlag WK 63

Stadt/Gemeinde: Herrieden (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 63 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden

— Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2015

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

22. Änderung

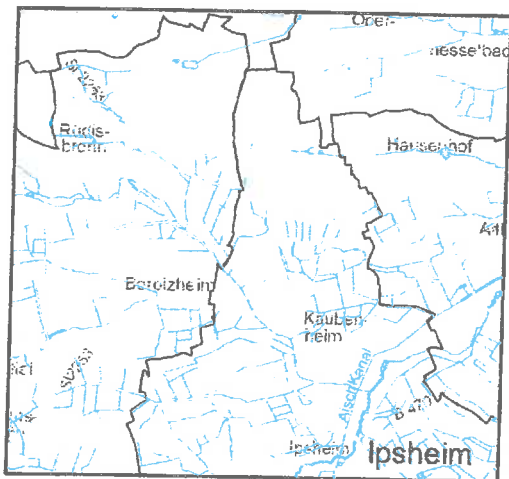
Ausschnitt aus Tekturkarte 3
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

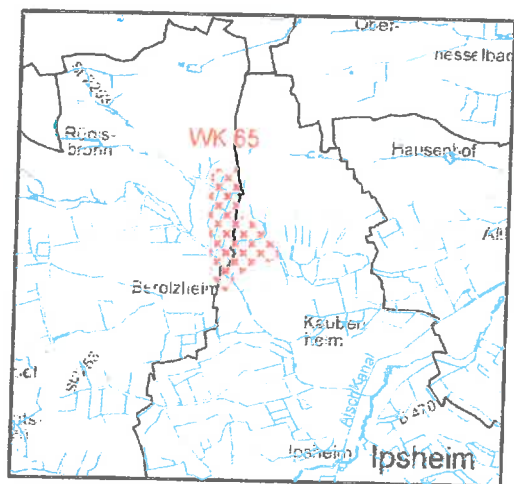
Entwurf vom 29.10.2015

Gebietsvorschlag WK 65

Stadt/Gemeinde: Bad Windsheim und Ipsheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 65 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2015

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

22. Änderung

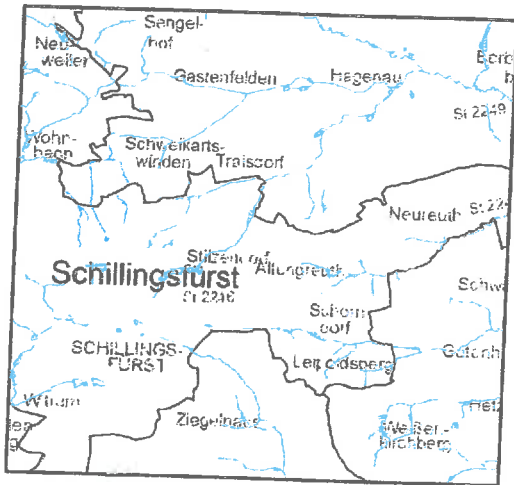
Ausschnitt aus Tekturkarte 3
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

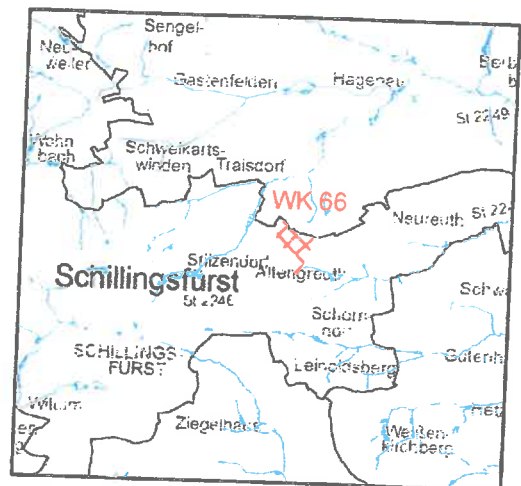
Entwurf vom 29.10.2015

Gebietsvorschlag WK 66

Stadt/Gemeinde: Schillingsfürst (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 66 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2015

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

22. Änderung

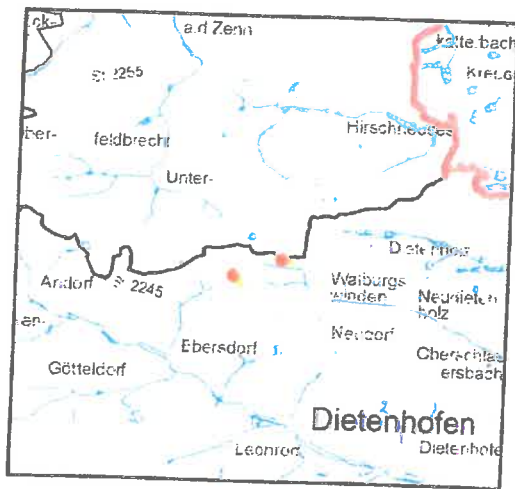
Ausschnitt aus Tekturkarte 3
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

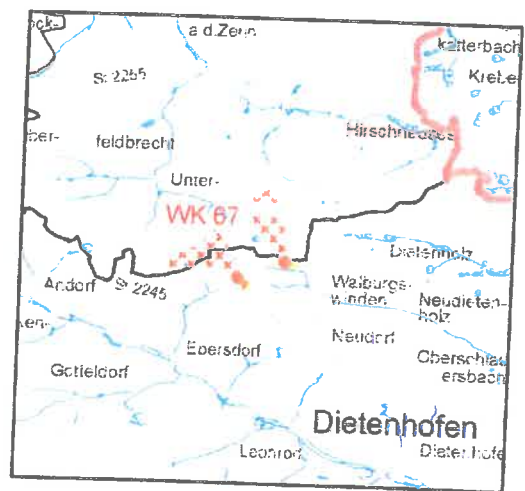
Entwurf vom 29.10.2015

Gebietsvorschlag WK 67

Stadt/Gemeinde: Diethofen und NeuhoF a.d.Zenn (Lkr. Ansbach und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 67 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)



Windkraftanlage (errichtet)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2015